



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

18. Frühjahrstagung

vom 20. bis 21. April 2018 in Nürnberg

Die Befragung des Sachverständigen im (Medizinschadens)Prozess

Vorsitzender des 1. Zivilsenats am OLG München,
Dr. Thomas Steiner,
München

ARGE Medizinrecht des DAV Nürnberg, 20.4.2018

Die Befragung des Sachverständigen im
(Medizinschadens)Prozess

Übersicht

- Ziele der Beteiligten
- Typische Probleme der Anhörung
- Insbesondere: Aufklärung
- Insbesondere: Grober Fehler

Ziele - Anwalt „Verlierer“

- Sachverständigen drehen
- Weiteres Gutachten
- Gutachten aus anderem Fachgebiet
- Eigene Haftung vermeiden

© Steiner

3

Ziele - Anwalt „Gewinner“

- Sachverständigen unterstützen
- Einschreiten, wenn der Sachverständige kippt

© Steiner

4

Ziele - Richter

- Richtiges Urteil – bestmögliche Aufklärung
- Einfaches Urteil
- Schnelles Urteil – keine weitere Beweisaufnahme

© Steiner

5

Ziele - Sachverständiger

- Aufklären
- Kollegen schützen
- Patienten helfen
- Recht behalten
- Überleben

© Steiner

6

Anhörung 1

- Probleme der Vorbereitung
 - Hat der SV die Schriftsätze seit seinem Gutachten?
 - Braucht er die Akten/Behandlungsunterlagen?
- Anknüpfungstatsachen
 - Gesetz und Wirklichkeit, Problem: Dokumentation als Basis des schriftlichen Gutachtens
 - Fragen des SV, spontane Behauptungen der Parteien
 - „Ja, wenn das so ist ...“
 - Bericht aus der Untersuchung

© Steiner

7

Anhörung 2

- „Können Sie das belegen?“
- Vorhalt von Google, Apothekenrundschau usw.
- Diktat – Berichterstattevermerk
- Befangenheit
 - „medizinischer Blödsinn“
 - „stützt sich nur auf Dokumentation“
 - SV als Detektiv: bisher nicht behauptete Fehler
 - Untersuchung

© Steiner

8

Insbesondere: Aufklärung

- Falsch:
 - „Ist der Patient ausreichend aufgeklärt worden?“
- Richtig:
 - „Welche Alternativen gab es?“
 - „Mit welchen Vor- und Nachteilen?“
 - „Was sind typische Risiken dieses Eingriffs?“
 - „Beschreibt das Aufklärungsformular (Anlage ...) die Risiken des Eingriffs vom ... zutreffend?“

© Steiner

9

Insbesondere: grober Fehler 1

- Problem: Keine medizinische Kategorie
 - Mangels Legaldefinition immer noch BGH:
 - „weil ein solcher Fehler dem behandelnden Arzt ... schlechterdings nicht unterlaufen darf.“ insbesondere
 - „wenn auf eindeutige Befunde nicht nach gefestigten Regeln der ärztlichen Kunst reagiert wird“
 - „wenn grundlos Standardmethoden zur Bekämpfung möglicher, bekannter Risiken nicht angewandt werden“
 - „wenn besondere Umstände fehlen, die den Vorwurf des Behandlungsfehlers mildern können.“
- (VI ZR 270/81 vom 10.05.1983)

© Steiner

10

Insbesondere: grober Fehler 2

- MDK
- Umschreibungen
 - „In meinem Haus ...“
 - „Wenn man das auf Kongress hört ...“
 - „er hat vielleicht gedacht, dass ...“ (nachvollziehbar)
 - Leitlinien
- (grober) Fehler und Ressourcenknappheit

© Steiner

11

Dr. Thomas Steiner

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

1. Zivilsenat

80335 München

089 55973362

thomas.steiner@olg-m.bayern.de

12